

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/1/16 80b12/62

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.01.1962

Norm

ABGB §523 Ba

ZPO §228

Rechtssatz

Die Feststellungsklage des mit Gestattung des Eigentümers des dienenden Grundstückes auf diesem eine Garage Betreibenden gegen die Wasserleitungsservitutsberechtigte, die hartnäckig ein Untersagungsrecht behauptet, daß ihr ein solches nicht zustehe, ist zulässig, weil der Kläger für eine actio confessoria passiv legitimiert wäre.

Entscheidungstexte

8 Ob 12/62
 Entscheidungstext OGH 16.01.1962 8 Ob 12/62
 Veröff: SZ 35/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0015005

Dokumentnummer

JJR_19620116_OGH0002_0080OB00012_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$